



## Anmeldung Berufliches Gymnasium – Eignungsprognose

für die Aufnahme in die **gymnasiale Oberstufe** und das berufliche Gymnasium mit Realschulabschluss oder mittlerem Abschluss nach §2 OAVO

Schüler:in	
Geboren am:	
Anschrift:	
Abgebende Schule <sup>2,3</sup> :	

**Aufnahme mit einer Versetzung in die Einführungsphase des BG/GO, mit qualifizierenden Realschulabschluss oder Realschulabschluss oder mittlerem Abschluss nach den Aufnahmevoraussetzungen der OAVO § 2 (2):**

Die Mindestkriterien für den Realschulabschluss (VOBGM §§ 51, 53, 58, 59, 60, 61) sowie die in OAVO § 2 (2) aufgeführten Mindestkriterien<sup>4</sup> mit Eignungsfeststellung<sup>5</sup> wird die Schüler:in nach o. a. Halbjahreszeugnis voraussichtlich

<input type="radio"/>	Versetzung in die Einführungsphase des BG/GO
<input type="radio"/>	Qualifizierender Realschulabschluss
<input type="radio"/>	Realschulabschluss oder mittlerer Abschluss mit <b>Eignung</b>

**Nachstehendes nur bei Aufnahme mit Realschulabschluss oder mittlerem Abschluss ausfüllen.**

### Grundlagen der Eignungsprognose

Zur Darstellung des Leistungsstandes (Mindestkriterien Realschulabschluss/mittlerer Bildungsabschluss sowie Mindestkriterien nach OAVO §2 Abs 2) wird zunächst auf die Beurteilungen in dem in Fotokopie beigefügten Halbjahreszeugnis vom \_\_\_\_\_ verwiesen.

Weiterhin wird die Begründung der Eignungsfeststellung mit Darstellung der bisherigen Lernentwicklung, des Leistungsstandes und der Arbeitshaltung ausgeführt:

---

---

---

---

---

---

---

---




Die Klassenkonferenz vom \_\_\_\_\_ prognostiziert<sup>1</sup>, dass die Schüler:in für die **gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium** geeignet ist.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schulleitung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Klassenlehrer:in)

- <sup>1</sup> **Die Eignungsprognose** steht unter dem Vorbehalt, dass auch in dem zum Abschluss des Schuljahres zu erstellendem Zeugnis, die in VOBGM bzw. OAVO genannten Mindestkriterien erfüllt werden.
- <sup>2</sup> **Schulen der Sekundarstufe I** vergeben den Realschulabschluss oder mittlere Abschlüsse nach den Vorgaben der VOBGM. Diese ist auch Grundlage der Prognose. Bezogen auf die Vergabe des Realschulabschlusses in einfacher Form erweitert die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in § 2 (2) die Aufnahmemöglichkeit in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium. Bezogen auf das Kriterium „Durchschnittsnote der Hauptfächer“ wird in der OAVO in die Berechnung zusätzlich noch die Endnote einer Naturwissenschaft hinzugezogen.
- <sup>3</sup> **Berufliche Schulen** vergeben den Realschulabschluss oder mittlere Abschlüsse nach den Vorgaben der jeweiligen Verordnungen der Schulformen. Diese sind auch Grundlage der Prognose. Bezogen auf die Vergabe des Realschulabschlusses in einfacher Form oder mittleren Abschlusses erweitert die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in § 2 (2) die Aufnahmemöglichkeit in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium. Bezogen auf das Kriterium „Durchschnittsnote der Hauptfächer“ wird in der OAVO in die Berechnung zusätzlich noch die Endnote einer Naturwissenschaft hinzugezogen.
- <sup>4</sup> **Mindestkriterien nach OAVO §2 Absatz 2:** „die Schülerin oder der Schüler den mittleren Abschluss mit einer Durchschnittsnote von besser als befriedigend (< 3,0) in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie in den übrigen Fächern gleichfalls eine Durchschnittsnote von besser als befriedigend (< 3,0) erreicht hat“
- <sup>5</sup> **Eignungsfeststellung nach OAVO §2 Absatz 2:** Gemäß §§ 77 (2), 78 (1) des HSchG und ggf. VOBGM § 59 (4) Nr. 3 bzw. OAVO § 2 (2) Nr. 1 ist zu prognostizieren, ob die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schüler:in eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.